

VERABSCHIEDETE GESETZE

Bericht über die 143. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments

Berichtet von: Haarmann, Hemmelrath & Partner
(Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)

Redaktion: *Markus Janssen* und *Olaf Kliesow* *

A. EINLEITUNG

Am 30. Juli 1998 hat der japanische Gesetzgeber seine Tätigkeit im Rahmen der 143. Sitzungsperiode aufgenommen. Vorausgegangen waren die Wahlen zum Oberhaus (*Sangi'in*) am 12. Juli 1998, die nicht nur den Verlust von 17 Sitzen und damit der absoluten Mehrheit der regierenden Liberaldemokratischen Partei (LDP) zur Folge hatten, sondern darüber hinaus zum Rücktritt von Ministerpräsident *Ryūtarō Hashimoto* geführt haben. Mit einer für japanische Verhältnisse hohen Wahlbeteiligung von knapp 59 Prozent (und damit einer Steigerung um 14 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr) hatten die Wähler ihrem Mißfallen gegenüber der Politik *Hashimotos* Ausdruck verliehen. Als Gewinner gingen die Kommunistische Partei Japans (*Kyōsan-tō*) sowie die Demokratische Partei Japans (*Minshū-tō*) hervor, die sich jeweils um neun Sitze steigern konnten. Trotz zahlreicher Programme zur Ankurbelung der Wirtschaft in Höhe von mehreren Milliarden DM und diverser Neuregelungen auf den Gebieten des Wirtschafts- sowie Finanzmarktrechts war es *Hashimoto* nicht gelungen, eine Steigerung des Bruttosozialproduktes zu bewirken oder das Vertrauen der Bevölkerung in das marode Finanzsystem zurückzugewinnen. Als Konsequenz blieb daher nur der Rücktritt.

Unmittelbar nach der Übernahme des Amtes hat der neue Ministerpräsident *Keizō Obuchi* als 24. Regierungschef seit dem Zweiten Weltkrieg in seiner Regierungserklärung am 7. August 1998 die Sanierung des Finanzsektors und die Ankurbelung der Binnennachfrage als die primären Ziele seiner Regierungstätigkeit hervorgehoben und damit an die von *Hashimoto* eingeleiteten Reformen angeknüpft. Erneut stehen damit die in den Bereichen Finanzen und Steuern verabschiedeten Gesetze im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Dabei nimmt das Gesetz über sofortige Maßnahmen zur Wieder-

* Die Redaktion bedankt sich bei Herrn *Martin Arnold* für die Unterstützung bei der Zusammenstellung und Übersetzung dieses Beitrages.

herstellung der Funktionsfähigkeit des Finanzwesens [*Kinyû kinô no saisei no tame no kinkyû sochi ni kan suru hôritsu*] (Gesetz Nr. 132 vom 16.10.1998) die zentrale Stellung im Rahmen des Reformpakets ein (siehe B.III.5). In der verabschiedeten Fassung stellt das Gesetz einen Kompromiß zwischen dem ursprünglichen Regierungsentwurf und einem aus den Reihen der Opposition stammenden Modell dar. Im Hinblick auf die fehlende Regierungsmehrheit im Oberhaus war das Kabinett *Obuchi* auf die Kooperation von Teilen der Opposition angewiesen. Die wesentlichen Eckdaten des Gesetzes seien daher vorab zusammengefaßt, wobei auf die teilweise schwere Verständlichkeit der Maßnahmen hingewiesen sei. Mehr Klarheit werden hier erst die konkreten Durchführungsverordnungen bringen.

1. Die Reform basiert auf den „Grundsätzen zur Sanierung insolventer Banken“ [*Kinyû kinô no hatan shûri no gensoku*]. Danach werden insbesondere:

- die notleidenden Kredite bei den einzelnen Kreditinstituten offengelegt und die Banken in Zukunft erhöhten Publikationspflichten unterliegen;
- insolvente Kreditinstitute liquidiert;
- die Haftung der Leitungsorgane der Gesellschaften und ihrer Aktionäre einer Untersuchung unterzogen;
- die Einlagen der Bankkunden gesichert;
- nach Möglichkeiten keine öffentlichen Gelder zur Sanierung der Kreditinstitute verwendet.

2. Die Verwaltung insolventer Banken ist in Zukunft einem „Ausschuß zur Wiederbelebung des Finanzsektors“ [*Kinyû saisei i'in-kai*] (siehe unten B.III.6) unterstellt. Durch diese Maßnahme soll die Gesellschaft der Kontrolle der bisherigen Leitungsorgane entzogen und einer externen Kontrolle unterstellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen steht dem Ausschuß die Befugnis zu, überschuldeten Banken bis Ende des Jahres 2001 den Status einer im japanischen als *bridge bank* bezeichneten Gesellschaft zu übertragen. In dieser Phase kommt der *bridge bank* die Aufgabe zu, ihre notleidenden Kredite zu liquidieren. Gleichzeitig steht der Bank die Möglichkeit offen, weitere Kredite zu vergeben, wodurch der Konkurs noch solventer mittelständischen Unternehmen verhindert werden soll.

3. Schlägt die Sanierung der Bank fehl, wird die Gesellschaft auf die staatliche Einlagengesellschaft zwecks Liquidierung der Gesellschaft übertragen.

B. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERABSCHIEDETEN GESETZE DER 143. SITZUNGSPERIODE*I. Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Nationalfeiertage (Gesetz Nr. 141 vom 16.10.1998). Regelungsgegenstand ist die Verlegung des „Feiertages der Volljährigkeit“ [*Seijinshiki*] vom 15. Januar auf den zweiten Sonntag im Januar sowie des „Feiertages der Leibesübungen“ [*taiiku no hi*] vom 10. Oktober auf den zweiten Sonntag im Oktober.
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von Parlamentsabgeordneten, Reisekosten und Zusatzvergütungen (Gesetz Nr. 125 vom 16.10.1998).
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von Sekretärinnen und Parlamentsabgeordneten (Gesetz Nr. 119 vom 16.10.1998).
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von öffentlichen Bediensteten im einfachen Dienst sowie die Ausnahmen bei der Anstellung, der Besoldung und den Dienstzeiten von zeitlich befristeten angestellten Forschungsmitgliedern (Gesetz Nr. 120 vom 16.10.1998).
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von öffentlichen Bediensteten im höheren Dienst (Gesetz Nr. 121 vom 16.10.1998).
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von öffentlichen Bediensteten des Verteidigungsamts (Gesetz Nr. 122 vom 16.10.1998).
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von Richtern (Gesetz Nr. 123 vom 16.10.1998).
8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gehalt von Staatsanwälten (Gesetz Nr. 124 vom 16.10.1998).

II. Justizwesen

1. Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb (Gesetz Nr. 111 vom 28.9.1998).
Durch ein vereinfachtes Versteigerungsverfahren (siehe dazu auch sogleich unter 3 und 4) für Grundstücke soll eine schnellere Versteigerung von Grundstücken ermöglicht werden. Als flankierende Maßnahme zu dem oben bereits geschilderten Gesetz über sofortige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Finanzwesens soll damit die Liquidation der notleidenden Kredite erleichtert werden, die oftmals durch Hypotheken abgesichert waren.
2. Gesetz zum Verbot der Herstellung von gegen Personen gerichtete Landminen und Regulierung des Besitzes und dergleichen (Gesetz Nr. 116 vom 7.10.1998).
3. Gesetz zur erleichterten Planung eines Versteigerungsverfahrens (Gesetz Nr. 128 vom 16.10.1998).

4. Übergangsmaßnahmegesetz zu den Ausnahmen bei der Untersuchung der augenblicklichen Lage und der Bewertung des besonderen Versteigerungsverfahrens (Gesetz Nr. 129 vom 16.10.1998).
5. Gesetz über sofortige Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die allgemeine Rechnungslegung für die Übernahme von Schulden (Gesetz Nr. 137 vom 19.10.1998).
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eid von Zeugen und deren Aussage und dergleichen im Parlament (Gesetz Nr. 138 vom 21.10.1998).

III. Steuern und Finanzen

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditversicherung für kleinere und mittlere Unternehmen (Gesetz Nr. 113 vom 1. 10.1998).
2. Gesetz zur Änderung der Gesetze betreffend die Reform des Finanzsystems (Gesetz Nr. 118 vom 13.10.1998).
3. Sondermaßnahmegesetz über Gesellschaften, die die Einziehung von Forderungen verwalten (Gesetz Nr. 126 vom 16.10. 1998).
4. Übergangsmaßnahmegesetz zur erleichterten Übertragung von mit Höchstbetrags-hypotheken gesicherten Darlehen von Kreditinstituten (Gesetz Nr. 127 vom 16.10.1998).
5. Gesetz zur Errichtung eines Ausschusses zur Wiederbelebung des Finanzsektors (Gesetz Nr. 130 vom 16.10 1998).
6. Gesetz über die Beibehaltung der Gesetze, die im Zusammenhang mit dem Inkraft-treten des Gesetzes zur Einrichtung eines Komitees zur Wiederbelebung des Finanzsektors stehen (Gesetz Nr. 131 vom 16.10.1998).
7. Gesetz über sofortige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Finanzwesens (Gesetz Nr. 132 vom 16.10.1998).
8. Änderung des Einlagensicherungsgesetzes (Gesetz Nr. 133 vom 16.10.1998).
9. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditversicherung für kleinere und mittlere Unternehmen (Gesetz Nr. 142 vom 21.10.1998).
10. Gesetz über sofortige Maßnahmen zur schnellen Sanierung des Finanzwesens (Gesetz Nr. 143 vom 22.10.1998).

IV. Landwirtschaft

1. Sondermaßnahmengesetz zur Reform der staatlichen Land- und Forstwirtschafts-unternehmen (Gesetz Nr. 134 vom 19.10.1998).
2. Gesetz über die Reorganisation der Gesetze, die im Zusammenhang mit dem Sondermaßnahmengesetz zur Reform der staatlichen Land- und Forstwirtschafts-unternehmen stehen (Gesetz Nr. 135 vom 19.10.1998).

V. Arbeit

Gesetz zur Änderung des Arbeitsstandardgesetzes (Gesetz Nr. 112 vom 30.9.1998).
Nach den Maßgaben dieses Gesetzes werden die jährlichen Überstunden in Zukunft für Frauen und Männer auf 360 Stunden festgelegt. Weiterhin dürfen bei einem ungleichmäßigen Arbeitsanfall über einen längeren Zeitraum als drei Monate die täglichen Arbeitszeit zehn und die wöchentlichen Arbeitszeit 52 Stunden nicht überschreiten.

VI. Transport und Verkehr

Gesetz zur Beseitigung von Schulden der zur japanischen Staatsbahn gehörigen Unternehmensgruppen (Gesetz Nr. 136 vom 19.10.1998).

VII. Gesundheitswesen

1. Gesetz zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten und zur ärztlichen Behandlung von Patienten mit Infektionskrankheiten (Gesetz Nr. 114 vom 2.10.1998).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Quarantäne und Bekämpfung der Tollwut (Gesetz Nr. 115 vom 2.10.1998).

VIII. Umwelt

1. Gesetz über die Förderung von Maßnahmen gegen die Erderwärmung (Gesetz Nr. 117 vom 9.10.1998).
2. Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes und dergleichen (Gesetz Nr. 139 vom 21.10.1998).